

Neubau eines Lebensmittelmarkts in Eschelbronn (BW)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Im Auftrag der EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH

Edekastraße 1

77656 Offenburg

Stand: Oktober 2023

INHALT:

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
2. MATERIAL UND METHODE	4
3. UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4. ERGEBNISSE	6
4.1. Vögel	6
4.2. Reptilien (Eidechsen)	10
5. BEWERTUNG UND MAßNAHMENEMPFEHLUNG	11
5.1. Maßnahmen	12
6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE	13
6.1. Formblätter artenschutzrechtliche Prüfung	15
7. FAZIT	23
8. LITERATUR	23
9. BILDDOKUMENTATION	24

1. Einleitung und Fragestellung

Die EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH plant in Eschelbronn den Neubau eines Lebensmittelmarktes am östlich Ortseingang an der L 549 auf einem Ackergelände. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. Der Fokus lag dabei auf der Erfassung von Vögeln und Reptilien.

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2. Material und Methode

Datengrundlagen:

- Liegenschaftskarte mit Abgrenzung des Geltungsbereichs v. 20.01.2021,. Geoportal Baden-Württemberg übermittelt durch ARGUSCONCEPT GmbH
- Projektpräsentation „Vollsortimentmarkt Eschelbronn / Neidenstein“ erstellt d. ARGUSCONCEPT GmbH
- Planzeichnung undatiert der GWO Geschäftsführungs GmbH
- Geltungsbereich erweitert v. 20.04.2023

- Abfrage Online Datenbank der LUBW
- Untersuchungstermine (Tab. 1):

Tab. 1: Untersuchungstermine zur Erfassung der Avifauna und Eidechsen

Datum	Avifauna	Eidechsen	Wetter
21.05.23	05:30 – 07:30 Uhr		sonnig, 26°C
24.05.23		10:45 – 12:45 Uhr	heiter-wolkig, 18 °C
28.05.23	05:45 – 07:45 Uhr		sonnig, 28°C
02.06.23		08:00 – 10:00 Uhr	sonnig, 24°C
04.06.23	05:30 – 07:30 Uhr		sonnig, 26°C
11.06.23	05:30 – 07:30 Uhr		sonnig, 29°C
13.06.23		08:00 – 10:00 Uhr	sonnig, 27°C
17.06.23	05:30 – 07:30 Uhr		sonnig, 30°C
23.06.23		10:45 – 12:45 Uhr	heiter-wolkig, 26°C
24.06.23	05:30 – 07:30 Uhr		sonnig, 30°C

3. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Plangebiets hat eine Größe von etwa 1,5 ha und befindet sich zwischen der L 549 und der Neidensteiner Straße (Abb. 1). Das Gelände steigt nach Osten stetig an. Überplant werden die Flurstücke 8328, 8329 und zu etwa der Hälfte die Flurstücke 8341-44 auf der Gemarkung Eschelbronn. Die überplante Fläche nimmt etwa 9.000 m² ein

Die Flurstücke 8328, 8329 wurden zum Zeitpunkt der Untersuchungen als Ackerland genutzt, die Flurstücke 8340-44 als extensiv genutzte bzw. aufgelassene Feldgärten. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich zudem das geschützte Biotop „Schilfröhricht und Seggenried zwischen Eschelbronn und Neidenstein“.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 125 „Kraichgau“ und zur Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht (Abb. 1).

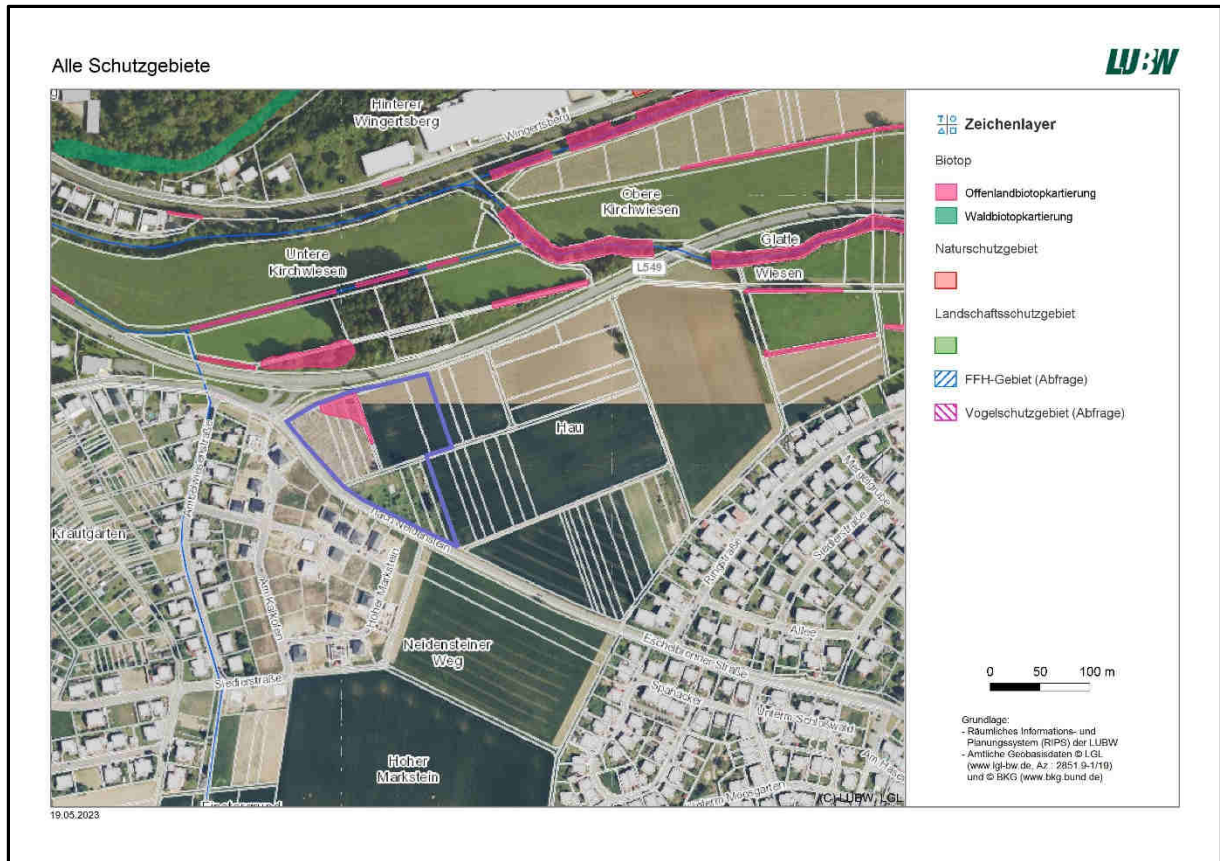


Abb. 1: Lage des Plangebiets „Lebensmittelmarkt“ in Eschelbronn (BW), im Kontext zu geschütztes Landschaftsbestandteilen (Quelle: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>).

4. Ergebnisse

4.1. Vögel

Insgesamt konnten 31 Vogelarten im nahen räumlichen Umgriff zum Plangebiet nachgewiesen werden. 11 konnten eindeutig als Brutvögel im Plangebiet eingestuft werden. All diese Arten haben keinen Rote Liste Status und gelten als nicht gefährdet. Bei 10 Arten konnte keine genaue Einstufung vorgenommen werden. 8 Arten werden entweder in der Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs geführt (Tab. 2, Abb. 2).

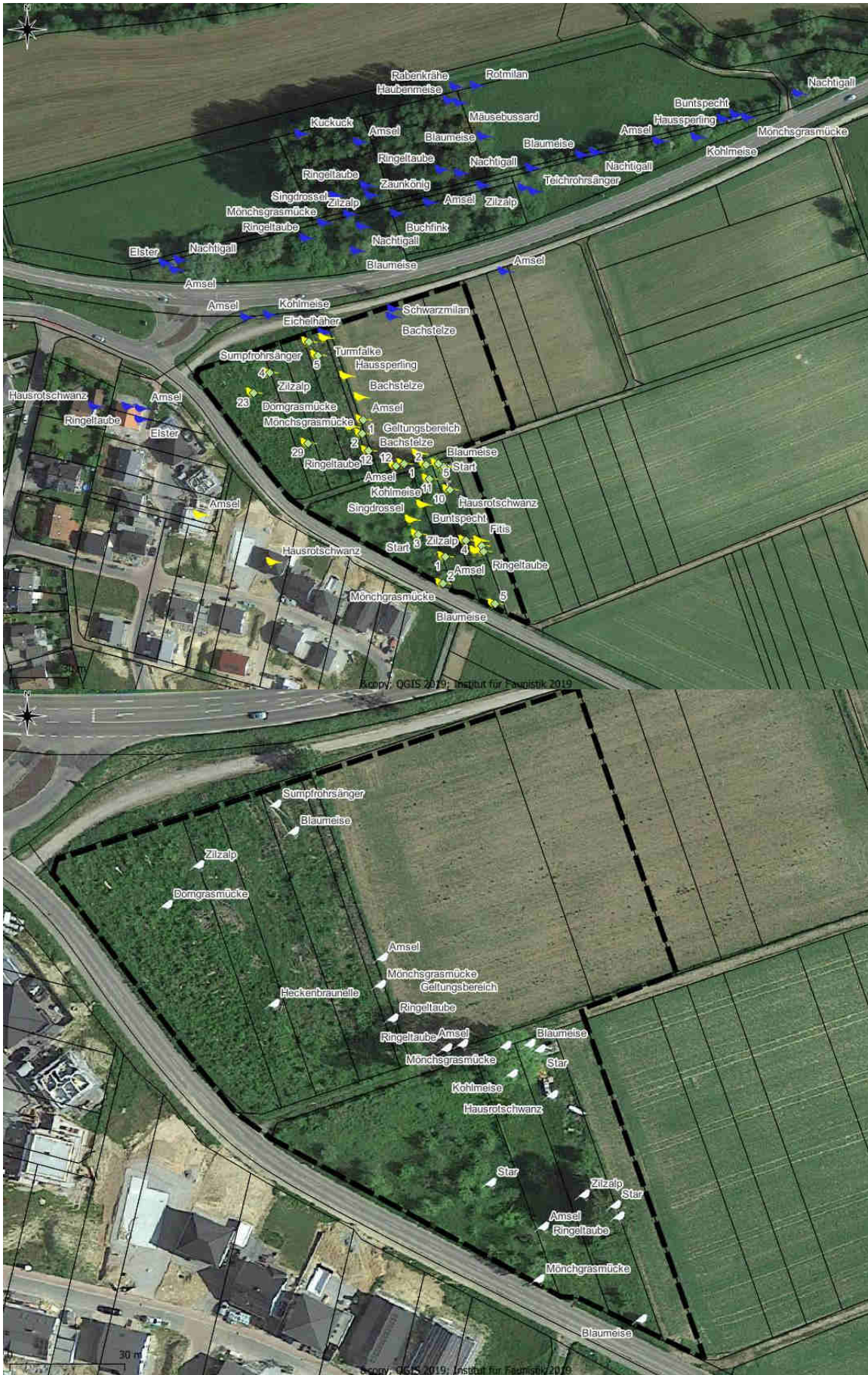


Abb. 2: Oben, Übersicht über die räumliche Verteilung der nachgewiesenen Vogelarten. Unten, Brutvögel im Geltungsbereich.

Tab. 2: Liste der im Geltungsbereich des Plangebiets nachgewiesenen Vogelarten.

Spezies	Status Rote Liste BRD	Status Rote Liste Baden-Württemberg	Beobachtungshäufigkeit	Beobachtungsform	Brutvogel im Plangebiet
<i>Acrocephalus palustris</i> , Sumpfrohrsänger			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> , Schilfrohrsänger		Kat. 1 - vom Aussterben bedroht	einmalig	Sichtnachweis	nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i> , Teichrohrsänger			einmalig	Hör- & Sichtnachweis	unklar
<i>Buteo buteo</i> , Mäusebussard			einmalig	Sichtnachweis	nein
<i>Carduelis chloris</i> , Grünfink			einmalig	Hör- & Sichtnachweis	unklar
<i>Columba palumbus</i> , Ringeltaube			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Corvus corone</i> , Rabenkrähe			mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	unklar
<i>Cuculus canorus</i> , Kuckuck	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. 2 - stark gefährdet	mehrfach	nur Hörnachweis	unklar
<i>Dendrocopus major</i> , Buntspecht			mehrfach	Sichtnachweis	unklar
<i>Falco tinnunculus</i> , Turmfalke		Kat. V - Vorwarnliste	einmalig	Sichtnachweis	nein
<i>Fringilla coelebs</i> , Buchfink			mehrfach	nur Hörnachweis	nein
<i>Garrulus glandarius</i> , Eichelhäher			einmalig	Sichtnachweis	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> , Nachtigall			regelmäßig	nur Hörnachweis	nein
<i>Milvus migrans</i> , Schwarzmilan			mehrfach	Sichtnachweis	nein
<i>Milvus milvus</i> , Rotmilan	Kat. V - Vorwarnliste		mehrfach	Sichtnachweis	nein
<i>Motacilla alba</i> , Bachstelze			mehrfach	Sichtnachweis	unklar
<i>Parus caeruleus</i> , Blaumeise			regelmäßig	Sichtnachweis	ja
<i>Parus cristatus</i> , Haubenmeise			einmalig	Sichtnachweis	unklar
<i>Parus major</i> , Kohlmeise			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Passer domesticus</i> , Haussperling	Kat. V - Vorwarnliste	Kat. V - Vorwarnliste	regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	unklar
<i>Phylloscopus collybita</i> , Zilpzalp			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Phylloscopus trochilus</i> , Fitis		Kat. 3 - gefährdet	mehrfach	Sichtnachweis	unklar
<i>Phoenicurus ochruros</i> , Hausrotschwanz			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Pica pica</i> , Elster			mehrfach	Sichtnachweis	unklar
<i>Prunella modularis</i> , Heckenbraunelle			mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	ja

<i>Sturnus vulgaris</i> , Star	Kat. 3 - gefährdet		regelmäßig	Sichtnachweis	ja
<i>Sylvia atricapilla</i> , Mönchgrasmücke			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Sylvia communis</i> , Dorngrasmücke			mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Troglodytes troglodytes</i> , Zaunkönig			mehrfach	nur Hörnachweis	unklar
<i>Turdus merula</i> , Amsel			regelmäßig	Hör- & Sichtnachweis	ja
<i>Turdus philomelos</i> , Singdrossel			mehrfach	Hör- & Sichtnachweis	nein

ENTWURF

4.2. Reptilien (Eidechsen)

Im Plangebiet leben **Zauneidechsen** (Tab. 2, Abb. 3). Die Funde verteilen sich auf die besonnten Randbereiche des Biotops und der Feldgärten. Da zudem Jungtiere beobachtet wurden, ist der Geltungsbereich zugleich auch Fortpflanzungsstätte. Die überplante Ackerfläche stellt hingegen kein geeignetes Habitat dar. Es ist davon auszugehen, dass ggf. auch im schwer zugänglichen Biotop selbst noch weitere Eidechsen vorkommen.

Nach Laufer (2014) ist je nach Übersichtlichkeit des Geländes ein Korrekturfaktor von 6 bis 20 anzuwenden, da meist nur ein Bruchteil der Zauneidechsen wirklich erfasst wird. Im vorliegenden Fall wird ein mittlerer Wert von 10 verwendet, um die Populationsgröße abzuschätzen. Demnach müsste mit etwa 40 adulten Eidechsen zu rechnen sein.

Tab. 2: Zusammenstellung der Zauneidechsennachweise.

Datum	Männchen	Weibchen	Adult unbekannt	Subadulte
24.05.2023	2	1	1	3
02.06.2023	1			
13.06.2023	2			1
23.06.2023			2	1
Summen	5	1	3	5

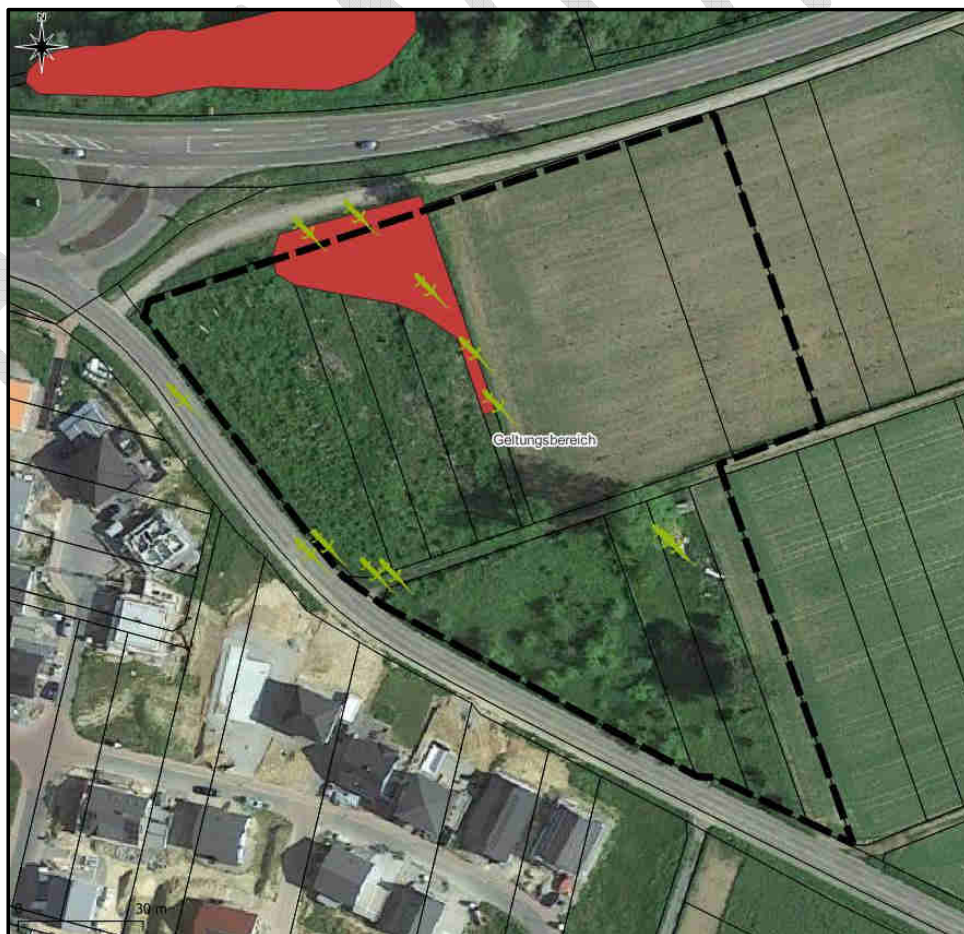


Abb. 3: Verteilung der Zauneidechsenfunde im Geltungsbereich für den geplanten Lebensmittelmarkt.

5. Bewertung und Maßnahmenempfehlung

Es besteht durch das Vorhaben eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine begrenzte Anzahl von Vögeln und für ein lokales Vorkommen von Zauneidechsen (Abb. 4). Dadurch lassen sich auch eine Zerschneidungswirkung und eine Erhöhung des Tötungsrisikos für das Eidechsenvorkommen ableiten. Die Planung liegt zudem auf den ausgewiesenen Biotopflächen (Flurstücke 8324-26) und hat daher den anteiligen Verlust von ca. 925 m² des Gesamtbiotops zur Folge (Abb. 5). Dadurch gehen Brutmöglichkeiten für schilfbrütende Arten, wie den Sumpfrohrsänger verloren.

Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.



Abb. 4: Planzeichnung für den Einzelhandelsmarkt bei Eschelbronn.



Ab. 5: Lage, Ausdehnung und Betroffenheit des Biotops „Schilfröhricht und Seggenried zwischen Eschelbronn und Neidenstein“ (gelb) im Kontext zum Geltungsbereich.

5.1. Maßnahmen

- Rodungs- und Mäharbeiten nur außerhalb der Brutzeit (nicht von März- September).
- Entfernung der Wurzelstöcke nach der Rodung erst ab April, nach Beendigung der Winterruhe der Zauneidechsen.
- Entfernen von bestehenden Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Steinhaufen, Bretter etc.) im Eingriffsbereich in den Wintermonaten und Kurzhalten der Vegetation, um die Tiere zum Abwandern zu bewegen.
- Zeitgleich zu oben Erhöhung der Tragfähigkeit des nicht überplanten Lebensraums durch die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen für die Zauneidechse vor Beginn der Bautätigkeiten, um den Tieren Gelegenheit zu geben in besagte Strukturen einzuwandern.
- Einzäunung der Eingriffsfläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür können im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt werden.

- Schaffung eines Korridors für die Zauneidechsen im Bereich der Grünanlagen zur Vernetzung und Minimierung der Zerschneidungswirkung
- Beschränkung auf eine Höchstgeschwindigkeit von ≤ 30 km/h um das Kollisionsrisiko deutlich herabzusetzen.
- Ökologische Baubegleitung und Monitoring der Eidechsenpopulation über fünf Jahre. Jährliches Monitoring in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung, anschließend zweijähriger Turnus
- Ersatzpflanzungen von heimischen Bäumen und Sträuchern als Ausgleich für den Verlust an Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten.
- Installation von 6 Nistkästen im räumlichen Umgriff für Höhlenbrüter als Ausgleich für den Verlust an Brutmöglichkeiten (2 x Meisen, 2 x Star, 2x Hausrotschwanz)
- Wiederherstellung eines flächengleichen Seggenried-/Schilfröhricht Biotops im räumlichen Kontext zum Vorhaben.

6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums** der Anhang IV- und europäischen Vogelarten für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustrassen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Das Plangebiet bietet für **Fledermäuse** durch das Fehlen eines ausreichend geeigneten alten Baumbestands kein Quartierpotential, insofern kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten mit hinlänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Gebäudebewohnende Arten, wie z. B. die Zwergfledermaus nutzen das Areal als quartiernahes Jagdhabitat, allerdings nur zeitweise und im Verbund mit den benachbarten Waldhabitaten am Kallenberg und Kaiserberg. Durch Ersatzpflanzungen kann zudem die Funktionalität als kleines Jagdhabitat nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder hergestellt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen zudem nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2010). Insofern ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens auszugehen.

Die ökologische Gilde der **Hecken- und Gehölzbrüter** einschließlich der baumbrütender Arten, wie Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Zilp Zaip, ist durch den Verlust von einzelnen Brutmöglichkeiten und von Nahrungshabitaten betroffen. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1) 1 + 3 ist aber rein formalrechtlich nicht gegeben, da vorbehaltlich der Durchführung der Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht 2010). Ebenso ist eine erhebliche Störung nicht anzunehmen, da die genannten Arten bereits synanthrop leben und eine Gewöhnung an menschlichen Präsenz sowie Maschinen- und Verkehrslärm daher vorauszusetzen ist. Insofern ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens auszugehen.

Die ökologische Gilde der **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**, wie Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star ist durch den Verlust an Nahrungshabitaten und wenigen Brutmöglichkeiten betroffen. Der Verlust von Nahrungshabitaten fällt jedoch nur beim Verlust der Funktionalität der Fortpflanzungsstätten unter den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG (1) 3 (vgl. LANA 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (1) 1 + 3 ist nicht gegeben, da vorbehaltlich der Durchführung der Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt (vgl. LANA st. A „Arten- und Biotopschutz“: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht 2010). Ebenso ist eine erhebliche Störung nicht anzunehmen, da die genannten Arten bereits synanthrop leben und eine Gewöhnung an

menschlichen Präsenz sowie Maschinen- und Verkehrslärm daher vorauszusetzen ist. Insofern ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens auszugehen.

Die Gruppe der **Rohrsänger/Röhrrichtbrüter** ist nachweislich mit einem Brutrevier betroffen. Als Brutvogel konnte lediglich der als ungefährdet eingestufte **Sumpfrohrsänger** eindeutig eingestuft werden. Durch den Verlust des Biotops innerhalb des Plangebiets gehen die essentiellen Habitatstrukturen für diese Art und auch andere potentielle Röhrrichtbrüter verloren. Der Brutbestand in Baden-Württemberg liegt bei 14.000 – 20.000 Revieren mit einem abnehmenden Trend um 20 % oder mehr. Der Verlust einer Brutmöglichkeit erreicht für diese häufige Art jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle, eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population lässt sich dadurch nicht ableiten, zumal überwiegende Teile des Biotops im räumlichen Umgriff nicht betroffen sind und das überplante Biotop zudem ausgeglichen werden muss. Da Sumpfrohrsänger bei ihrer Brutplatzwahl flexibel sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang folglich erhalten. Die Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben wird daher als gering eingeschätzt.

Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen mit hinlänglicher Prognosesicherheit im Wirkraum des Vorhabens nicht vor, da die entsprechenden Lebensraumelemente fehlen.

6.1. Formblätter artenschutzrechtliche Prüfung

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Ihr Körper wirkt eher kräftig und gedrunken, Schwanz und Beine sind recht kurz. Die Färbung variiert sehr stark. Dunkle Flecken mit hellen Augenpunkten und Längsstreifen ergeben ein fast geometrisches Muster. Während der Paarungszeit sind bei den Männchen Kopf- und Flankenseiten, die Körperunterseite sowie die Beine grün gefärbt. Die Grundfarbe der Weibchen ist gelbbraun bis graubraun, die Unterseite ist cremefarben oder gelb.

Maße und Zahlen

Gesamtlänge: max. 22 cm (ca. 12 cm Schwanzlänge)

Gewicht: max. 20 g

Lebenserwartung: max. 7 Jahre

Lebensraum

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitats-elementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Lebensweise

Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif.

(Quelle: www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bei den Begehungen wurden zwischen ein bis sieben Tiere gezählt. Es wurden adulte und subadulte Tiere gefunden. Das Gelände dient also nachweislich als Fortpflanzungsgebiet für Zauneidechsen.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Vorkommen beschränkt sich auf die Saumstrukturen des Biotops und der angrenzende Grünland- und Gartengrundstücke. Durch die L 549 im Norden, die Neidensteiner Straße im Westen und Süden sowie die östlich angrenzenden Ackerflächen ist das Vorkommen weitestgehend isoliert. Mögliche Korridore bestehen lediglich entlang der Straßenbegleitflächen und Feldwege.

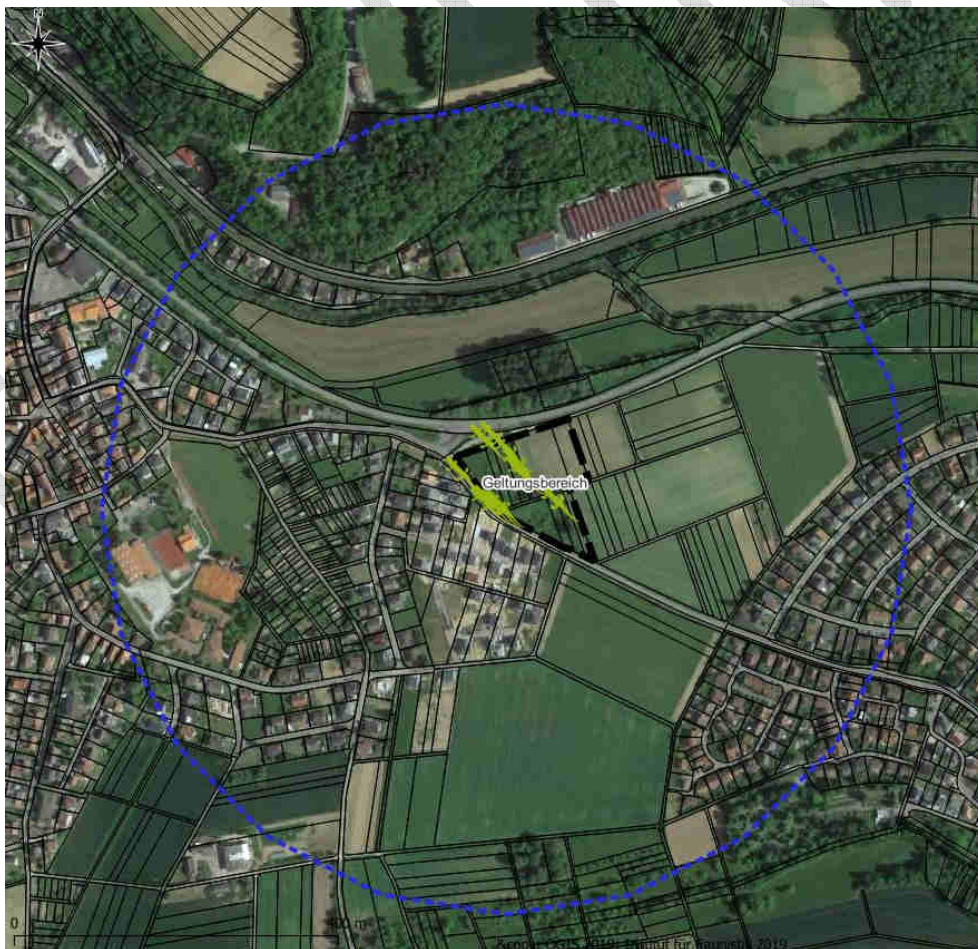
Die Art verzeichnet zwar keine größeren Arealverluste, dennoch sind starke Bestandsrückgänge im langfristigen Trend zu beobachten und kurzfristig sind die Bestände ebenfalls stark abnehmend. Diese Tendenz ist besonders in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen sowie Siedlungsgebieten festzustellen (Lauer, H. & M. Waitzmann 2022). Der Erhaltungszustand wird daher mit ungenügend-unzureichend bewertet.

Durch die Bebauung und die Zuwegung wird der Lebensraum des Vorkommens zerschnitten und größtenteils zerstört. Zudem erhöht sich das Tötungsrisiko durch den zu erwartenden Kundenverkehr.

Durch das geplante Vorhaben werden folglich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 ausgelöst.

2.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.



Abgrenzung der lokalen Population auf der Basis eines 500 m-Puffers (blauer Kreis).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Bebauung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer lokalen Population zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Bebauung werden die Lebensstätten einer lokalen Population zerstört und damit auch essentielle Teil- bzw. Nahrungshabitate, wie Versteck-, Sonnplätze und Jagdgebiete.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die Bebauung werden Lebensstätten einer lokalen Population zerstört.

Die außerhalb des Vorhabens liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bau- anlagen- und betriebsbedingt nicht erheblich gestört.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.

Entfernen von bestehenden Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Steinhaufen, Bretter etc.) im Eingriffsbereich in den Wintermonaten und Kurzhalten der Vegetation, um die Tiere zum Abwandern zu bewegen.

Zeitgleich zu oben Erhöhung der Tragfähigkeit des nicht überplanten Lebensraums durch die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen für die Zauneidechse vor Beginn der Bautätigkeiten, um den Tieren Gelegenheit zu geben in besagte Strukturen einzuwandern.

Einzäunung der Eingriffsfläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist

so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür können im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: **n. n.**

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Termine der Reptilienerfassung: 24.05.2023, 02.06.2019, 13.06.2023, 23.06.2023

Bebauungsplan vom **n. n.**

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewährt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Durch die Bebauung werden Lebensstätten der lokalen Zauneidechsenpopulation zerstört und zudem zerschnitten, sodass eine Gewährleistung der ökologischen Funktion ohne CEF-Maßnahmen nicht mehr gegeben ist.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Erhöhung der Tragfähigkeit des nicht überplanten Lebensraums durch die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen für die Zauneidechse vor Beginn der Bautätigkeiten, um den Tieren Gelegenheit zu geben in besagte Strukturen einzuwandern.

Einzäunung der Eingriffsfläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür können im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt werden.

Schaffung eines umlaufenden Korridors für die Zauneidechsen im Bereich der Grünanlagen zur Vernetzung und Minimierung der Zerschneidungswirkung.

Ökologische Baubegleitung und Monitoring der Eidechsenpopulation über drei Jahre (3 - 4 Begehungen/annum).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: **n. n.**

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Es verbleibt eine zeitliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Zerschneidungswirkung in Abhängigkeit von der Besiedelungsdynamik der Ersatzhabitats, die die Population wieder vernetzen sollen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch das Belassen der Wurzelstöcke bis April im Erdreich werden bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen während der Wintermonate keine überwinternden Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Ebenso soll durch das Entfernen attraktiver, bestehender Habitatstrukturen im Winter eine Abwanderung in die zuvor bereit gestellten Ersatzstrukturen erfolgen, um das Tötungsrisiko während der Bauphase zu vermeiden. Die Einzäunung des Baugebiets mit einem Folienzaun verhindert zudem die Rückwanderung in den Eingriffsbereich.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch die geplante Zuwegung zum Lebensmittelmarkt wird das Vorkommen zerschnitten. Durch den Kunden- und Lieferverkehr erhöht sich das daher das grundsätzliche Kollisionsrisiko für die Tiere, die zwischen den dann getrennten Lebensräumen wechseln. Durch die Beschränkung auf eine Höchstgeschwindigkeit von ≤ 30 km/h wird das Kollisionsrisiko deutlich herabgesetzt. Die Vernetzung des Vorkommens über die umlaufenden Grünanlagen soll zudem vermeiden, dass Zauneidechsen die Zuwegung aus Mangel an Alternativen überqueren.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.

Entfernen von bestehenden Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Steinhaufen, Bretter etc.) im Eingriffsbereich in den Wintermonaten und Kurzhalten der Vegetation, um die Tiere zum Abwandern zu bewegen.

Zeitgleich zu oben Erhöhung der Tragfähigkeit des nicht überplanten Lebensraums durch die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen für die Zauneidechse vor Beginn der Bautätigkeiten, um den Tieren Gelegenheit zu geben in besagte Strukturen einzuwandern.

Einzäunung der Eingriffsfläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür können im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt werden.

Schaffung eines umlaufenden Korridors für die Zauneidechsen im Bereich der Grünanlagen zur Vernetzung und Minimierung der Zerschneidungswirkung.

Beschränkung auf eine Höchstgeschwindigkeit von ≤ 30 km/h um das Kollisionsrisiko deutlich herabzusetzen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: **n. n.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Das lokale Vorkommen der Zauneidechse liegt bereits in einem durch Freizeitnutzung, Gartenbau und Landwirtschaft genutzten Bereich. Solange ausreichend Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten bestehen, ist auch durch das Bauvorhaben nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Die außerhalb des Vorhabens liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bauanlagen- und betriebsbedingt nicht erheblich gestört.

Die innerhalb des Vorhabens liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden zerstört und können daher nicht mehr gestört werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1), 1 - 3 sind bei der Rodung von Gehölzen und Baumfällungen während der Wintermonate die Wurzelstöcke bis April im Erdreich zu belassen.

Entfernen von bestehenden Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Steinhaufen, Bretter etc.) im Eingriffsbereich in den Wintermonaten und Kurzhalten der Vegetation, um die Tiere zum Abwandern zu bewegen.

Zeitgleich zu oben Erhöhung der Tragfähigkeit des nicht überplanten Lebensraums durch die Anlage von zusätzlichen Habitatstrukturen für die Zauneidechse vor Beginn der Bautätigkeiten, um den Tieren Gelegenheit zu geben in besagte Strukturen einzuwandern.

Einzäunung der Eingriffsfläche mit einem glatten Folienzaun, mind. 50 cm hoch und 25 cm im Erdreich eingegraben, um eine Zuwanderung externer Tiere zu verhindern. Der Zaun ist so anzulegen, dass Tiere, die sich in der Eingriffsfläche befinden diese verlassen können. Hierfür können im 5 m Abstand einseitige Anschüttungen/Rampen angelegt werden.

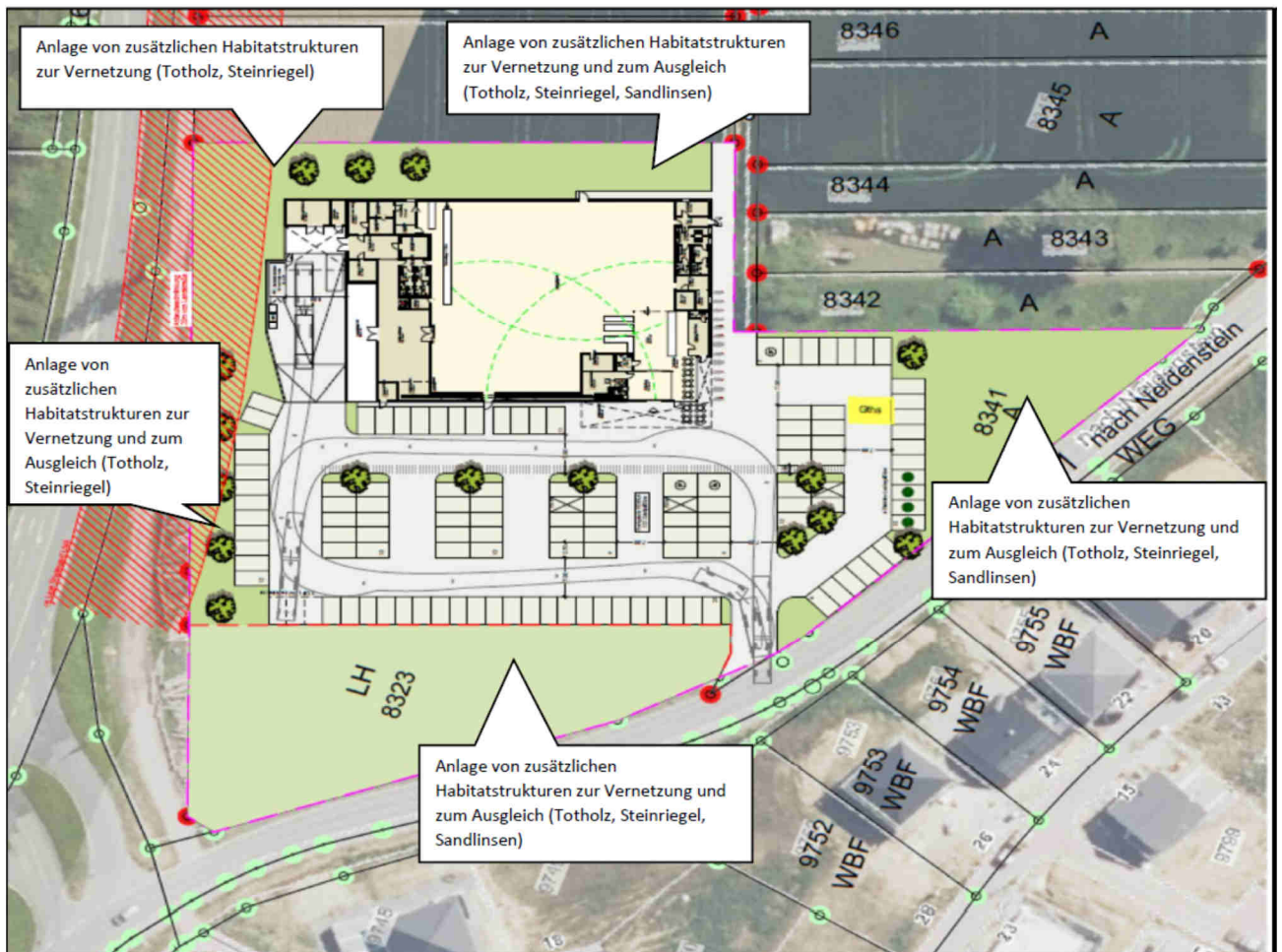
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: **n. n.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

3.4 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.



Konzept zur Vernetzung und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Eidechsenpopulation

4. Fazit

4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

7. Fazit

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Sicherung der kontinuierlichen Funktion werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Die Überplanung des Biotops bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Ein entsprechender Ausgleich ist zu erbringen.

8. Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Unveröff. Gutachten im Auftrag der LUBW.

LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

SÜDBECK, P., ANDREZKE H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

9. Bilddokumentation



Abb. 6: Blick über das Plangebiet Richtung Eschelbronn. Das Plangebiet liegt zum Teil auf der Ackerfläche, dem Schilfröhricht im Hintergrund und den Gärten links. Es erstreckt sich aber auf Höhe des Baums noch weiter in die Feldgärten am linken Bildrand.



Abb. 7: Der Feldweg soll für die Zuwegung zum Lebensmittelmarkt ausgebaut werden. Zauneidechsen leben beiderseits des Weges. Die aufgelassenen Gartengrundstücke rechts sollen zum Teil noch als Parkplatzflächen dienen.



Abb. 8: Die Saumstrukturen zwischen L 549 und der Neidensteiner Straße werden ebenfalls von Zauneidechsen besiedelt.



Abb. 9: Blick auf das überplante Biotop „Schilfröhricht und Seggenried zwischen Eschelbronn und Neidenstein“.



Abb. 10: Für Zauneidechsen typische, attraktive Habitatstrukturen im Bereich des Plangebiets für den Lebensmittelmarkt.



Abb. 11: Männliche Zauneidechse auf Holzstapel im Geltungsbereich für den Lebensmittelmarkt bei Eschelbronn (Aufnahme v. 02.06.2023).



Abb. 12: Oben und unten, weibliche Zauneidechsen im Bereich des Plangebiets für den Lebensmittelmarkt bei Eschelbronn (Aufnahmen v. 24.05. und 13.06.2023).